

## Satzungsändernder Antrag an die 65. LSK

Antragsteller: Alexander Holland (SSV Koblenz)

Antragstext: Die 65. LSK möge folgende Änderungen in der Satzung beschließen:

### V. Der Landesrat

37. Der Landesrat (LaRa) ist das ~~höchste beschlussfassende~~ beratende Organ der LSKen zwischen den LSK-Sitzungen und des LaVos.

38. Der Landesrat (LaRa) setzt sich aus 36 gleichberechtigten ~~Vorstandsmitgliedern der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen~~ aus und von den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen gewählten Mitgliedern zusammen. Jede Kreis- und StadtschülerInnenvertretung verfügt im Landesrat über eine Stimme. Mitglieder des LaVos sowie VoMis der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen können nicht dem LaRa angehören.

39. ~~Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und~~ Der Landesrat berät Anträge zu den LSKen und gibt Beschlussempfehlungen an die LSKen. Hierzu wird keine Beschlussfähigkeit benötigt. Kann der LaRa, auf Beschluss der LSV, eigenständig Beschlüsse zu bestimmten Anträgen fassen, so ist dieser Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der LaRa darf keine Beschlüsse über den Haushalt fassen, dies obliegt allein der Hoheit der LSKen, unberührt davon bleiben Haushaltsberatungen, die im LaRa stattfinden können. Die Einladung zu den Sitzungen des Landesrats ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, ~~sowie vorläufiger Tagesordnung, sowie den zu beratenden Anträgen,~~ mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die ~~Vorstände~~ DelegiertInnen der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.

40. Die dazu delegierten Mitglieder des Landesvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Landesratssitzungen teil und berichten über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage durch den Landesvorstand.

41. Der Landesrat (LaRa) wählt aus seiner Mitte eineN Lara-SprecherIn und eineN StellvertreterIn, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LaRas verantwortlich sind. Die LaRa-SprecherInnen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LaRa-SprecherInnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von NachfolgerInnen.

42. Der Landesrat kann für jeden Antrag einen Redner bestimmen, dessen Aufgabe es ist, in den LSK-Sitzungen die Beschlussempfehlung des LaRas den Delegierten zur LSK mitzuteilen und ggf. zu erläutern.

~~42-~~ 43. Zu den Aufgaben des LaRas gehört:

a) die Beratung und Unterstützung des LaVos

b) die Beratung von Anträgen an die LSK, mit Abgabe einer Beschlussempfehlung an diese

~~b~~ c) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;

~~c-d) die Nachwahl einzelner Mitglieder des LaVos oder der Bundesebene;~~

d e) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten. Diese Wahl ist durch die darauf folgende LSK zu bestätigen, oder, bei Ablehnung des neuen Vorstandes, zu wiederholen.

~~e f) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.~~

Begründung:

Es kann in einer demokratisch verfassten Institution nur ein beschlussfassendes („Gesetzgebendes“) Gremium geben. Der LaRa ist als ständiges Organ durch das SchulG RLP § 35 Abs. 3 eingerichtet worden und ist gemäß §35 Abs. 6 für die Beratung und Kontrolle des LaVos verantwortlich, ohne weiter Befugnisse durch den Gesetzgeber erhalten zu haben. Die Landesvertretung für SchülerInnen hingegen ist, gemäß § 35 Abs. 2 und 3, für die Vertretung gegenüber dem Land, sowie der Unterstützung der Kreis- und SSVen zuständig, welche durch die Landeskonzferenz und die, durch sie gewählte, Landesvertretung wahrgenommen werden sollen. Daraus leitet sich auch die Haushaltshoheit der LSK ab. Damit ist die Befugnis den Haushaltsentwurf durch den LaRa beschließen zu lassen, gesetzeswidrig.

Durch die Satzungshoheit der LSK, können dem LaRa jedoch, vor allem um die Arbeit der LSKen effizienter zu gestalten, verschiedenen Aufgaben übertragen werden. Es ist daher sinnvoll, dem LaRa die Vorberatungen zu Anträgen an die LSK zu übertragen. Auch sollte dem LaRa ermöglicht werden, Anträge die nicht Satzungsändernd, oder aber Änderungen am Grundsatzprogramm vorsehen, beschließen zu können. Diese Befugnisse sind durch die LSK im Detail als Geschäftsordnung für den LaRa zu beschließen. Dieser wiederum gibt, sofern der LaRa keine Beschlüsse fällen darf, eine Beschlussempfehlungen an die LSKen ab, die jedoch nicht bindend sind. Dadurch können Debatten in den LSKen verkürzt und die thematische Schwerpunktarbeit der LSKen intensiviert werden, ohne die demokratischen Rechte der LSKen zu beeinträchtigen und den Landesrat als nutzloses Gremium da stehen zu lassen.

Darüber hinaus, soll einer der Schwerpunkte des LaRa, wie in § 35 Abs.6 vorgesehen, verstärkt die Kontrolle des LaVos sein, die auch Anträge zu den LSKen beinhalten können. Die Beschäftigung mit Haushaltsfragen, behindert den LaRa bei dieser Aufgabe, ebenso wie die Nachwahlen von LaVoMis und der BuDelis. Die Wahlen für einen provisorischen LaVo soll dem LaRa jedoch weiterhin gestattet sein, da eine LSK langer und intensiver Vorbereitungen bedarf, während eine LaRaSi wesentlich schneller einberufen werden kann für den Fall, dass die Mehrheit des LaVos zurücktritt. Diese Wahlen jedoch sollten nur kommissarisch und durch eine darauffolgende ordentliche LSK bestätigt, oder erneut durchgeführt werden. Den LSKen soll jedoch in einem solchen Fall angeraten sein, den kommissarischen LaVo zu bestätigen.

Zu V Punkt 38 ist anzumerken, dass hier eine Änderung des §35 Abs. 6 SchulG RLP notwendig ist, in dem festgelegt ist, dass sich der LaRa aus je einem Vorstandsmitglied der 36 Kreis- und Stadtvertretungen zusammensetzt. Auf diese Gesetzesänderung hat der LaVo hinzuwirken, bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung, bleibt die bisherige Regelung gültig.

Jedoch hat eine Wahl der Delegierten zum LaRa durch die Kreis- und SSVen zwei entscheidende Vorteile im Vergleich zur derzeitigen Regelung. Zum einen erhöht die Wahl der LaRaDelis durch die Kreis- und SSVen die demokratische Legitimation des LaRas, zum zweiten ermöglicht diese Regelung eine breitere Mitarbeit und Mitbestimmung durch die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen. Dadurch kann die Akzeptanz des LaRas innerhalb der LSV-Strukturen erhöht und dessen Entscheidungen auf breiter Basis angenommen werden, ohne das Stimmen laut würden, in der LSV gäbe es undemokratische Strukturen, die evtl. sogar gegen den Willen von SchülerInnen handelten.